

# Übergangsfristen nach KranV laufen aus: Neue Ausweispflichten per 1.1.2010

## Auszug aus der Kranverordnung (SR 832.312.15)

---

### **Art. 21a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 5. September 2007**

Für Raupenkrane, Anhängerkrane, mit Seilwinde ausgerüstete Schienenkrane und Teleskopstapler sowie Lastwagenladekrane mit einem Lastmoment von mehr als 400 000 Nm oder einer Auslegerlänge von mehr als 22 m gelten die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 2 sowie 15 Absatz 3 ab dem 1. Januar 2010.

### **Art. 5 Anforderungen an das Bedienungspersonal**

....

2 Hebearbeiten mit Fahrzeug- und Turmdrehkränen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über einen der nachfolgenden Ausweise verfügen:

- a. Kranführerausweis;
- b. Lernfahrausweis für die Auswahlzeit, wenn der oder die Lernende von einer Person, die seit mindestens drei Jahren einen Kranführerausweis besitzt, oder einem Vorgesetzten mit für diese Aufgabe geeigneter Berufserfahrung begleitet wird;
- c. Lernfahrausweis für die Übungszeit, wenn der oder die Lernende von einer Person, die seit mindestens drei Jahren einen Kranführerausweis besitzt, oder einem Vorgesetzten mit für diese Aufgabe geeigneter Berufserfahrung beaufsichtigt wird.

### **Art. 15**

....

3 Zur Durchführung der Kontrollen an Fahrzeugkränen und Turmdrehkränen muss eine Kranexpertin oder ein Kranexperte im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 beigezogen werden)

### **Art. 16 Anerkennung**

1 Die SUVA anerkennt Personen als Kranexpertinnen oder -experten, die:

- a. einen eidgenössischen Fachausweis für Instandhaltungsfachleute oder einen gleichwertigen Ausweis besitzen;
- b. mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im Bereich der Montage, Demontage und Instandhaltung von Fahrzeugkränen oder Turmdrehkränen nachweisen können; und
- c. Erfahrung in Elektrotechnik und in der im Kranbau üblichen Steuerungstechnik haben.

2 Die Kranexpertinnen und -experten müssen sich in den für ihre Expertentätigkeit